

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Mit dem von der Bundesregierung am 2. Oktober 2021 beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG - erhalten alle Kinder der ersten Klassenstufe ab August 2026 einen subjektiven Rechtsanspruch darauf, ganztägig gefördert zu werden. Der Rechtsanspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Verankert ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene in § 24 SGB VIII n.F. Gemäß § 26 SGB VIII obliegt es aber den Bundesländern, das Nähere über Inhalt und Umfang der insbesondere in § 24 SGB VIII geregelten Aufgaben und Leistungen zu regeln. Ein solches Ausführungsgesetz, welches Klarheit über Finanzierung, personelle Mindeststandards, qualitativen und pädagogischen Anforderungen oder Zusammenarbeit zwischen Schul- und Jugendhilfeträger schaffen sollte, steht bislang für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

Da der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert ist, ist er grundsätzlich durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen. Jedoch gilt der Anspruch des Kindes gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. und 5 Abs. 1 KiBiz im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Entsprechend ist es in Nordrhein-Westfalen naheliegend, bestehende Strukturen zu nutzen und den Rechtsanspruch im Rahmen der (Offenen) Ganztagsgrundschulen umzusetzen.

Damit würde es aber im Rhein-Sieg-Kreis auf eine geteilte Verantwortung zwischen dem Kreisjugendamt als Letztverantwortlichen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf der einen Seite und den Gemeinden als Träger der OGS sowie dem Kreis als Schulträger seiner Förderschulen auf der anderen Seite hinauslaufen. Dies würde einen immensen Abstimmungsbedarf zwischen Gemeinden (bzw. Schulträgern) und Kreisjugendamt bedeuten. Der Landkreistag hatte daher in seiner Sitzung des Vorstandes vom 08.11.2022 sogar eine Gesamtaufgabenzuweisung an die Schulträger gefordert. Eine solche Aufgabenzuweisung könnte durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, ist aber derzeit nicht in Sicht und bleibt abzuwarten. Derweil erscheint jeder weitere zeitliche Verzug angesichts der für die Erfüllung des Rechtsan-

spruches ab 2026 noch erheblich zu treffenden Vorbereitungen problematisch.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich daher in ihrer Besprechung vom 09.12.2023 zusammen mit der Verwaltung des Kreisjugendamtes vorbehaltlich der noch ausstehenden Landesregelungen wie folgt positioniert:

- der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII soll vollständig durch Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen gedeckt werden.
- der Ausbau und der Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen mit den damit verbundenen planerischen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen fallen in die Verantwortung der Gemeinden als Schulträger, da dem Kreisjugendamt die sachlichen (Zugriff auf Grundstücke, Schulgebäude etc.) und rechtlichen (fehlende Eigenschaft als Schulträger) Instrumentarien hierfür fehlen.
- eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises befindlichen Förderschulen.
- spätestens nach Vorliegen der landesgesetzlichen Bestimmungen bedarf es, sofern durch diese nicht eine Gesamtaufgabenzuweisung an den Schulträger erfolgt, eines regelmäßigen Austausches zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Kreisjugendamt unter anderem zum aktuellen Ausbaustand, zur geplanten Bedarfsdeckungsquote sowie zu inhaltlich-qualitativen Fragen.

Darüber hinaus wurde eine kreisinterne Arbeitsgruppe zwischen Kreisjugendamt und dem Amt für Schule, Bildungskoordination, Kultur und Sport ins Leben gerufen, die parallel Anstrengungen unternimmt, um eine Fachkräftesicherung in der Region zu betreiben, insoweit ihr die dafür erforderlichen Zuständigkeiten und Mittel zur Verfügung stehen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023

Im Auftrag